

Zweckverband Schulpsychologischer Dienst des Bezirks Horgen (SPD), Revision der Verbandsstatuten

Antrag

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten gestützt auf Art. 14 Ziff. 3 der Gemeindeordnung vom 17. Mai 2009

zu beschliessen:

1. Der Teilrevision der Statuten des Zweckverbands „Schulpsychologischer Dienst des Bezirks Horgen“ gemäss Fassung vom 25. Januar 2014 wird zugestimmt.
2. Unter dem Vorbehalt, dass alle Zweckverbandsgemeinden und der Regierungsrat zustimmen, treten die teilrevidierten Statuten per 1. Januar 2016 in Kraft.
3. Die Aufsichtskommission wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen an den Statuten, die sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch den Regierungsrat ergeben, in eigener Kompetenz vorzunehmen. Die Statuten werden, nach der Genehmigung durch den Regierungsrat, allenfalls auch rückwirkend per 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.

Die Vorlage in Kürze

Aufgaben des Schulpsychologischen Diensts (SPD) sind insbesondere die Unterstützung und Hilfeleistung bei Schulleistungs- und Schullaufbahnschwierigkeiten von Kindern und Jugendlichen in der Volksschule, die Beratung von Lehrkräften und Schulbehörden sowie die vom Kanton zwingend vorgegebenen Abklärungen bei Sonderschulentscheiden. Die Führung des SPD über einen Zweckverband hat sich im Bezirk Horgen sehr bewährt.

Die Kosten des schulpsychologischen Angebots werden heute aufgrund der aktuellen Schülerzahlen der einzelnen Gemeinden verteilt, was jedoch nicht dem effektiven Leistungsbezug entspricht. Dieser Kostenverteiler wurde von einzelnen Gemeinden in Frage gestellt; sie befürworten eine Verrechnung der bezogenen Leistungen nach dem Verursacherprinzip.

Verschiedene Modelle für eine Kostenverteilung wurden geprüft. Der neue Kostenverteiler sieht vor, dass 70% der Kosten aufgrund der effektiv bezogenen Leistungen einer Gemeinde verrechnet werden. Mit einem Sockelbeitrag von 30% der Gesamtkosten wird sichergestellt, dass die strukturellen Unterschiede zwischen den Bezirksgemeinden auch in Zukunft solidarisch getragen werden.

Der Gemeinderat Rüslikon und die Schulpflege empfehlen den Stimmberechtigten, dieser Vorlage zuzustimmen.

Unter dem Vorbehalt, dass alle Zweckverbandsgemeinden und der Regierungsrat zustimmen, treten die teilrevidierten Statuten per 1. Januar 2016 in Kraft.

Weisung

1. Ausgangslage

Der Zweckverband Schulpsychologischer Dienst im Bezirk Horgen (SPD) wurde 1971 gegründet. Aufgaben des Dienstes sind insbesondere die Unterstützung und Hilfeleistung bei Schulleistungs- und Schullaufbahnschwierigkeiten von Kindern und Jugendlichen in der Volksschule, die Beratung von Lehrkräften und Schulbehörden sowie die vom Kanton zwingend vorgegebenen Abklärungen bei Sonderschulentscheiden. Diese Haupttätigkeiten des SPD sind wichtige, unentbehrliche Dienstleistungen für die betroffenen Schülerinnen und Schüler, die Eltern, die Lehrpersonen, die Schulleitungen und die Behörden.

Vor zwei Jahren verzichtete der Kanton auf die geplante Kantonalisierung der Schulpsychologie und überliess die Errichtung und Führung von Diensten gemäss Volksschulgesetz §19 weiterhin den Gemeinden. Die Führung über einen Zweckverband hat sich im Bezirk Horgen sehr bewährt.

Die Kosten des Schulpsychologischen Angebots (Gesamtkosten Rechnungsjahr 2012 Fr. 1'689'746.--) werden heute aufgrund der aktuellen Schülerzahlen der einzelnen Gemeinden verteilt, was jedoch nicht dem effektiven Leistungsbezug entspricht. Dieser Kostenverteiler wurde von einzelnen Gemeinden in Frage gestellt; sie befürworten eine Verrechnung der bezogenen Leistungen nach dem Verursacherprinzip.

Die Delegiertenversammlung SPD Horgen schlägt deshalb einen neuen Kostenverteilschlüssel vor, welcher die erbrachten Beratungs- und Diagnostik-Leistungen zugunsten der einzelnen Gemeinden gewichtet. Mit einem Sockelbeitrag von 30% wird nach wie vor ein Kostenanteil aufgrund der Schülerzahlen auf die Gemeinden verteilt.

Weil die Statuten des Zweckverbands im Jahr 2010 revidiert und den Vorschriften des übergeordneten Gesetzes angepasst wurden, sind zurzeit keine weiteren Anpassungen notwendig.

2. Erläuterung zum neuen Kostenverteilschlüssel

Die Aufsichtskommission des Zweckverbands SPD Horgen hat verschiedene Modelle für eine Kostenverteilung geprüft. Sie stützte sich dabei auf Modelle, die in vergleichbaren Diensten im Kanton Zürich bereits angewendet werden. Der neue Kostenteiler sieht vor, dass 70% der Kosten aufgrund der effektiv erbrachten Leistungen zugunsten einer Gemeinde verrechnet werden. Als Leistungen werden Abklärung und Beratungen erfasst. Seit einigen Jahren werden diese Leistungen vom SPD Horgen pro Gemeinde festgehalten, so dass die Abgrenzung für den SPD ohne massgebenden Zusatzaufwand möglich ist.

Mit einem Sockelbeitrag von 30% der Gesamtkosten wird sichergestellt, dass die strukturellen Unterschiede zwischen den Bezirks-Gemeinden, beispielsweise die unterschiedliche Bevölkerungsdurchmischung, auch in Zukunft solidarisch getragen werden. Zudem werden die finanziellen Auswirkungen schwankender Leistungsbezüge gemildert. Dieser Kostenanteil wird wie bisher aufgrund der Schülerzahlen von den Verbandsgemeinden finanziert.

Die Umsetzung des neuen Kostenverteilungsschlüssels kann bei einzelnen Gemeinden zu einem Kostenanstieg, bei anderen zu einer Kostensenkung führen. Die Erfahrungen anderer Schulpsychologischer Dienste mit ähnlichem Verteilungsschlüssel zeigen, dass die Kosten über mehrere Jahre zum Teil stark variieren. Zentral sind in jedem Fall die Bedürfnisse der Schulen bzw. der Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrpersonen, welche sich an den SPD wenden. Im Gegensatz zum geltenden Modell stellt der neue Kostenverteiler dar, wie viele Dienstleistungsstunden die Zweckverbandsgemeinden beim SPD effektiv in Anspruch genommen haben und wie viel diese Beanspruchung kostet. Damit wird eine wichtige Forderung verschiedener Verbandsgemeinden erfüllt.

3. Empfehlung

Die Delegiertenversammlung des Zweckverbands hat den neuen Kostenverteiler einstimmig angenommen und empfiehlt den Verbandsgemeinden, dieser Vorlage zuzustimmen.

Wortlaut von Art. 39 der Statuten

bisher	neu
<p>Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen. Der Kostenverteiler richtet sich nach den Schülerzahlen (inkl. Kindergarten).</p> <p>Die Beiträge werden jährlich zusammen mit dem Voranschlag festgesetzt und sind von den Verbandsgemeinden je zu einem Drittel im Februar, Juni und Oktober des jeweiligen Rechnungsjahres zu überweisen.</p> <p>Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.</p>	<p><i>Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen. Der Verband kann von den Verbandsgemeinden Vorschusszahlungen an die Betriebs- und Investitionskosten verlangen.</i></p> <p><i>Die Betriebskosten werden von den Verbandsgemeinden zu 30% aufgrund der Schülerzahlen jeder Gemeinde und im Übrigen aufgrund der von den einzelnen Gemeinden im Laufe eines Betriebsjahres effektiv in Anspruch genommenen Leistungen getragen. Für die Festlegung der Schülerzahlen gilt der für die Bildungsstatistik massgebende Stichtag des Vorjahres als Berechnungsgrundlage.</i></p> <p><i>Ein allfälliges Betriebskostendefizit oder ein Betriebskostenüberschuss wird von den Verbandsgemeinden aufgrund der durchschnittlichen Beteiligung an den Betriebskosten in den drei vorangehenden Jahren getragen.</i></p> <p><i>Die Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden aufgrund der durchschnittlichen Beteiligung an den Betriebskosten in den drei der Kreditbewilligung vorangehenden Jahren getragen bzw. zurückerstattet.</i></p>

4. Schlussbemerkung

Die Schulpflege und der Gemeinderat Rüschnikon empfehlen den Stimmberechtigten die Annahme der vorliegenden teilrevidierten Zweckverbandsstatuten.

Referentin ist Bildungsvorsteherin Doris Weber.

Rüschnikon, 16. Juni 2014

Gemeinderat Rüschnikon

Dr. Bernhard Elsener
Gemeindepräsident

Benno Albisser
Gemeindeschreiber

5. Gutachten Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag des Gemeinderats hinsichtlich der finanzrechtlichen Zulässigkeit, der finanziellen Angemessenheit und der rechnerischen Richtigkeit geprüft und erstattet folgendes Gutachten:

1. Ausgangslage

Aufgaben des Schulpsychologischen Diensts (SPD) sind insbesondere die Unterstützung und Hilfeleistung bei Schulleistungs- und Schullaufbahnschwierigkeiten von Kindern und Jugendlichen in der Volksschule, die Beratung von Lehrkräften und Schulbehörden sowie die vom Kanton zwingend vorgegebenen Abklärungen bei Sonderschulentscheiden. Die Führung des SPD über einen Zweckverband hat sich im Bezirk Horgen sehr bewährt.

Die Kosten des schulpsychologischen Angebots werden heute aufgrund der aktuellen Schülerzahlen der einzelnen Gemeinden verteilt, was jedoch nicht dem effektiven Leistungsbezug entspricht. Dieser Kostenverteiler wurde von einzelnen Gemeinden in Frage gestellt; sie befürworten eine Verrechnung der bezogenen Leistungen nach dem Verursacherprinzip.

2. Erwägungen

Grundsätzliches

Der bisherige Schlüssel, dessen Berechnungsbasis einzig die Schülerzahlen der Verbandsgemeinden berücksichtigte, war geprägt von einer hohen Solidarität unter den Verbandsgemeinden, da der effektive „Leistungsbezug“ keine Rolle für die Aufteilung der Kosten spielte. Mit dem neuen Schlüssel werden nun 70% der Kosten gemäss dem Leistungsbezug, d.h. nach dem Verursacherprinzip belastet. Die RPK erachtet einen Kostenschlüssel, in dem auch Verursacher getriebene Komponenten enthalten sind, als zweckmässig.

Auswirkungen auf die Gemeinde Rüslikon

Basierend auf Vergangenheitszahlen zeigt die Modellrechnung eine Kostenentlastung für die Gemeinde Rüslikon:

	2012	2013
Gesamtkosten SPD	Fr. 1'689'746.41	Fr. 1'615'353.96
Anteil Rüslikon (bisher)	Fr. 69'378.10	Fr. 67'851.50
Modellrechnung: Anteil Rüslikon nach Berechnung mit neuem Schlüssel	Fr. 59'974.25	Fr. 50'497.24
Kostenreduktion für Rüslikon (wäre in der Vergangenheit mit dem neuen Schlüssel abgerechnet worden)	Fr. 9'403.85	Fr. 17'354.26

3. Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Annahme der vorliegenden teilrevidierten Zweckverbandsstatuten.

Rüslikon, den 24. Oktober 2014

Rechnungsprüfungskommission Rüslikon

Der Präsident

Die Aktuarin

Werner Rieder

Claudia Steinebrunner